

122

Bote vom Haßgau 15.09.2018

Bekanntmachung

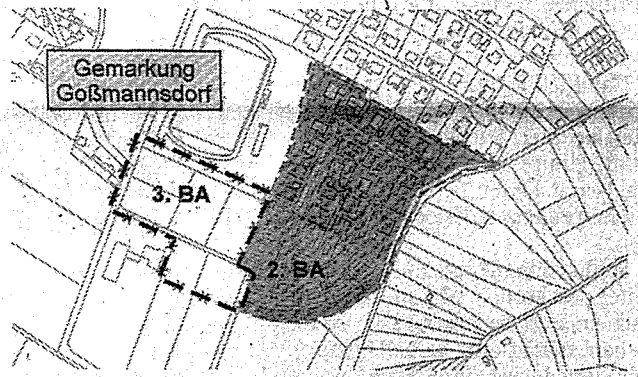
2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes für das Wohnbaugebiet *Ellerweg* im Stadtteil *Goßmannsdorf*

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates Hofheim i.UFr. hat am 13.11.2011 (TOP 2) beschlossen, den Bebauungsplan *Ellerweg* im Stadtteil *Goßmannsdorf* zu ändern.

Die Änderung umfasst die Herausnahme der Grundstücke Fl.Nm. 563/564, 564/1 564/2, 564/3 sowie Teile der Grundstücke Fl.Nm. 243, 552, 553, 554, 559/13 und 565 der Gemarkung *Goßmannsdorf* aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Das Planungsgebiet befindet sich südlich des Sportplatzes des TSV *Goßmannsdorf e. V.*



---*--- Grenze des Änderungsbereiches, welcher aus dem Bebauungsplan genommen wird.

Die Änderung führt zu keinem Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB wurde der Planentwurf in der Fassung vom 10.10.2017 dem Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates Hofheim i.UFr. vorgelegt. Dieser hat den Planentwurf in der Sitzung am 06.02.2018 gebilligt, und die öffentliche Auslegung angeordnet.

Der vom Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates Hofheim i.UFr. in der Sitzung am 06.02.2018 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung zum Bebauungsplan wird nunmehr in der Zeit vom

24.09.2018 bis 24.10.2018

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. (Bauverwaltung), 97461 Hofheim i.UFr., Obere Sennigstraße 6 (Nebengebäude, Zimmer 2), eingesehen werden.

Für die Bebauungsplanänderung stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch finden sich in den Stellungnahmen des Landratsamtes Haßberge vom 09.11.2017 und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 08.11.2017. Es werden Aussagen getroffen bzw. Anregungen gegeben zur Reduzierung konkurrierender Interessenslagen zwischen Freizeitgestaltung, Landwirtschaft und Wohnnutzung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Einsichtnahme im Internet:

Die relevanten Planunterlagen mit Begründung bzw. Erläuterungsbericht sind während der Auslegungsdauer in das Internet auf der Seite der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. eingestellt und können unter der Adresse [www.vghofheim.de](http://vghofheim.de) eingesehen und abgerufen werden, u. a. über folgende Adresse: <http://vghofheim.de/Aktuelles/Bauleitplanung>.

Hofheim i.UFr., 15.09.2018

Stadt Hofheim i.UFr.